

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1933

Nr. 29

| | |
|---|--------|
| Inhalt: Voelkisches Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933..... | §. 158 |
| Berechtigung über die Qualifizierung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933. §. 154 | |
| Rechtsprechung zur Durchführung der zweiten Entzündungsverordnung vom 21. Oktober 1932. | |
| Vom 29. März 1933..... | §. 155 |
| Berechtigung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsbezügungen. Vom 30. März 1933..... | §. 155 |

Voelkisches Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gleichhaltung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgefehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausarbeitung und Bekanntmachung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Befehle.

Vollvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Vollvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtags hiermit angelebt, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschahen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Bundes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitz nicht zugewiesen. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Erfolg von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 5

(1) In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viele Sitz zugewiesen, als die Verteilungszahl in der Gesamtklausur der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist. Dabei wird ein (vierzehnter) Tag nach Ablauf des Ausgabedatums (16. April 1933)

Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleichgeachtet.

(2) Die Verteilungszahl wird sechsfach für Bayern und Sachsen auf je 40 000, für Württemberg auf 25 000 und für Baden auf 21 000.

§ 6

(1) In den Ländern Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Südbad., Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe darf die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Landeslage (Bürgerschaften) die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

| | | | |
|-----------------------------|-----|-----------------------------|----|
| Thüringen | 59 | Bremen | 96 |
| Hessen | 50 | Lippe | 18 |
| Hamburg | 128 | Südbad. | 64 |
| Mecklenburg- Schwerin | 48 | Mecklenburg- Strelitz | 15 |
| Oldenburg | 39 | Schaumburg- Lippe | 12 |
| Braunschweig | 36 | Anhalt | 30 |

(2) Die den Wählergruppen nach Abs. 1 zugeschenkten Abgeordnetenplätze werden nach dem geltenden Landeswahlrecht ermittelt. Nach Landeswahlrecht festgesetzte Verteilungszahlen werden indessen so erhöht, daß die durch Abs. 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 7

(1) Die Sitz werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen bis spätestens 13. April 1933 eingereicht haben. Zur Einteilung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Erfolg von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei angesehen sind.

(2) Verbindungen und Anschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getägt waren.

(3) Wahlbewerber, die bis zum 5. März 1933 zur Kommunistischen Partei gehörten, werden Sitz nicht zugewiesen.

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtag.

§ 9

Die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) nach diesem Gesetz muß bis zum 15. April 1933 durchgeführt sein.

§ 10

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preußischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

§ 11

Eine Auflösung des Reichstags bewirkt ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirkställe, Amtssammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundzüge nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(a) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 13

(1). Bei den Vertretungskörperschaften in der unteren Selbstverwaltung (Gemeinde, Stadträte usw.) darf die Zahl der Mitglieder die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

| | | |
|---------------------|----------------------|----|
| in Gemeinden bis zu | 1 000 Einwohnern... | 9 |
| + | 2 000 | 10 |
| + | 5 000 | 12 |
| + | 10 000 | 16 |
| + | 15 000 | 20 |
| + | 25 000 | 24 |
| + | 30 000 | 26 |
| + | 40 000 | 29 |
| + | 50 000 | 31 |
| + | 60 000 | 33 |
| + | 80 000 | 35 |
| + | 100 000 | 37 |
| + | 200 000 | 45 |
| + | 300 000 | 53 |
| + | 400 000 | 58 |
| + | 500 000 | 63 |
| + | 600 000 | 68 |
| + | 700 000 | 73 |
| + | von mehr als 700 000 | 77 |

(2) Die übrigen Vertretungskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung sind gegenüber ihrem Bestand vor der Auflösung (§ 12) möglichst um fünf- unbeschadigten vom Hundert zu verkleinern.

§ 14

(1) Die den Wählergruppen nach § 12 Abs. 2 zugehörenden Sitze werden nach dem geltenden Landesrecht ermittelt. Nach Landesrecht bestehende Vertretungszahlen sind entsprechend festzulegen. Die Sitze werden den Vereinbarten auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen eingereicht haben. Auch hier gilt § 7 Abs. 3.

(2) Zur Eingreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag im Gebiet der Wahlkörperschaft am 5. März 1933 Stim-

men entfallen sind; dies gilt nicht für die kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der kommunistischen Partei anzusehen sind.

(3) Eine zur Eingreichung von Wahlvorschlägen berechtigte Wählergruppe (Abs. 2) kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zur Eingreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags verbinden.

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

§ 16

Die Neubildung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper nach diesem Gesetz muss bis zum 30. April 1933 durchgeführt sein.

§ 17

Die §§ 12 bis 16 sind auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung. Indessen gilt § 10 für sie entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissären oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Herr

Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 22. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Das Reichsamt für Flugsicherung übernimmt a) die Befugnisse des Reichskommissars für die Luftfahrt auf dem Gebiet der Zulassung von Flugzeugen und Luftschiffen zum Luftverkehr und deren Eintragung in die Luftfahrzeugrolle gemäß §§ 3 bis 12 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363);

b) die Aufgaben der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. als Prüfstelle für Luftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr.